

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/72 vom 14. Januar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2009_72

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/72 du 14 janvier 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/72 del 14 gennaio 2010

Regeste

Art. 36 ATSG: Ausstand. Anschein der Befangenheit eines Sachbearbeiters aufgrund der Verletzung des Akteneinsichtsrechts sowie des gegen Treu und Glauben verstossenden Verhaltens bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Januar 2010, UV 2009/72).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist die Frage streitig, ob der Sachbearbeiter A.____ bezüglich der Behandlung des beschwerdeführerischen Unfalldossiers befangen ist.

E. 2

2.1 Nach Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) treten Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein können. Diese Norm stimmt mit der Generalklausel von Art. 10 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) überein, weshalb die zum VwVG ergangene Rechtsprechung auch bei der Anwendung von Art. 36 Abs. 1 ATSG zu berücksichtigen ist. Eine Befangenheit ist zu bejahen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Misstrauen in die Unbefangenheit und damit in die Unparteilichkeit einer von Art. 36 Abs. 1 ATSG erfassten Person objektiv rechtfertigen. Auf das subjektive Empfinden der Partei, welche die Befangenheit behauptet, kommt es dabei ebenso wenig an wie darauf, ob tatsächlich eine Befangenheit besteht. Es genügt, dass der Anschein einer solchen durch objektive Umstände und vernünftige Gründe glaubhaft dargetan erscheint. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gilt dabei für verwaltungsinterne Verfahren nicht der gleich strenge Massstab wie für unabhängige richterliche Behörden. Im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege sind Ablehnungs- und Ausstandsbegehren gegen nicht richterliche Justizpersonen bzw. Personen, die an einem Verwaltungsentscheid in irgendeiner Form beratend oder instruierend mitwirken, nicht leichthin gutzuheissen (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 5. Dezember 2006, I 478/05, E. 2.2. ff. und vom 30. August 2006, U 302/05, E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 2009, 2C_732/08, E. 2.2.1). 2.2 Begeht eine Person des Adressatenkreises von Art. 36 Abs. 1 ATSG in einem Verfahren prozessuale Fehler oder unterläuft ihr ein Fehlentscheid in der Sache, steht in der Regel der Rechtsmittelweg gegen den betreffenden Hoheitsakt offen. Die Annahme der Befangenheit rückt aber dann in den Vordergrund,

wenn die Amtsperson Verfahrensfehler oder besonders gewichtige oder wiederholte Beurteilungsfehler begeht, die als schwere Pflichtverletzungen betrachtet werden müssen und von der Absicht zeugen, der Partei zu schaden. Auf eine hinreichende Schwere der Pflichtverletzung darf etwa geschlossen werden, wenn die Amtsperson für den Verfahrensausgang relevante Dokumente systematisch zurückbehält oder das Verfahren mit dem Ziel verschleppt, dass sich der Sachverhalt wesentlich zum Nachteil der Verfahrenspartei verändert (Reto Feller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, St. Gallen 2008, N 29 zu Art. 10 VwVG).

E. 3

Der Beschwerdeführer erachtet A.____ im Licht folgender Umstände als befangen:

3.1.1 Der Beschwerdeführer wirft dem Sachbearbeiter im Wesentlichen vor, dass dieser entgegen seiner anderslautenden Zusicherung vom 20. November 2008 (act. G 6.1.157) den SIVM-Gutachtern Ergänzungsfragen gestellt habe. Dies erachtet er umso stossender, als ihm trotz zweimal - für den Fall, dass der Sachbearbeiter den SIVM-Gutachtern Zusatzfragen unterbreite - gestellten Begehrens (vgl. E-Mail vom 18. November 2008, act. G 6.1.154, sowie E-Mail vom 25. November 2008, act. G 6.1.159) das rechtliche Gehör und die Möglichkeit, selbst mit Ergänzungsfragen an die SIVM-Gutachter zu gelangen, verweigert worden seien. Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass ihm A.____ mehrere relevante Akten - darunter die Korrespondenz mit den SIVM-Gutachtern bezüglich der gestellten Zusatzfragen - nicht zugestellt habe (act. G 1, S. 4 f.). Die Beschwerdegegnerin wendet hiergegen ein, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs auch noch im Einspracheverfahren nachgeholt werden könne. Zudem bestehe nur ein Recht, sich zum Beweisergebnis zu äussern, nicht aber ein Anspruch auf das Stellen von Ergänzungsfragen. Ferner sei es dem Sachbearbeiter frei gestanden, auf seinen Entscheid vom 20. November 2008 zurückzukommen und doch noch zusätzliche Fragen zu stellen. Dass dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit für Ergänzungsfragen eingeräumt worden sei, beruhe auf einem Versehen (act. G 5).

3.1.2 Das Recht auf Akteneinsicht als Teil des rechtlichen Gehörs ist in Art. 47 ATSG normiert und ergibt sich nicht aus Art. 42 ATSG. Art. 42 Satz 2 ATSG, wonach die Parteien vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind, nicht angehört zu werden brauchen, ist deshalb für das Akteneinsichtsrecht nicht anwendbar (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage 2009, N 14 und N 28 zu Art. 42). Um das Recht auf Akteneinsicht effektiv wahrnehmen zu können, muss vorausgesetzt werden, dass die Behörde unaufgefordert mitteilt, wenn sie Akten beizieht oder neue Akten erstellt (Kieser, a.a.O., N 14 zu Art. 42, mit Hinweis auf BGE 132 V 388 f. E. 3.1).

3.1.3 Bei den fraglichen - dem Beschwerdeführer erst nach Verfügungserlass auf dessen Nachfrage und durch einen Vertreter des abwesenden A.____ zugestellten (vgl. act. G 6.1.175 ff.) - Akten handelt es sich zum einen um eine ärztliche Stellungnahme des behandelnden Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Neurologie, vom 7. Dezember 2007, die auf eine entsprechende Anfrage von A.____ (vgl. hierzu das Schreiben vom 31. Oktober 2007, act. G 6.1.97) ergangen ist. Darin rechtfertigt Dr. B.____ dem Sachbearbeiter gegenüber seine bislang vorgenommene Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (act. G 6.1/M49 f.). Zum anderen fallen darunter das Schreiben von A.____ vom 23. Dezember 2008, worin er die SIVM-Gutachter zur Klärung von Unklarheiten bezüglich der Unfallkausalität und bezüglich weiteren Behandlungsmassnahmen aufforderte (act. G 6.1.161) sowie die daraufhin ergangene Stellungnahme des SIVM vom 6. Januar 2009 (act. G 6.2.187). Des Weiteren wurden dem Beschwerdeführer - nicht

entscheidrelevante - Korrespondenzakten der Beschwerdegegnerin mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen bezüglich des ausstehenden SIVM-Gutachtens nicht zur Kenntnis gebracht (Schreiben vom 21. Februar, 23. Oktober und 20. November 2008, act. G 16.1 ff., im Verwaltungsverfahren mit I 47 ff. referenziert; vgl. zum Ganzen E-Mail des A.____ aufgrund seiner Abwesenheit vertretenden Sachbearbeiters vom 11. Februar 2009, act. G 6.1.177).

3.1.4 Bei den genannten medizinischen Akten (act. G 6.1/M49 f. und G 6.2.187) handelt es sich um gewichtige fachmedizinische Einschätzungen, die dem Beschwerdeführer nach dem Eingang bei der Beschwerdegegnerin unaufgefordert und unmittelbar hätten mitgeteilt werden müssen (vgl. vorstehende E. 3.1.2). Dies umso mehr, als sich A.____ durch die unterlassene Orientierung und die damit einhergehende Verletzung einer Verfahrensbestimmung eine erhebliche - sachlich nicht gerechtfertigte - Informationsungleichheit zu seinen Gunsten bzw. zum Nachteil des Beschwerdeführers schuf. Weiter wirft der Umstand, dass er den Beschwerdeführer nicht über seine ergänzenden Fragen an die SIVM vom 23. Dezember 2008 (act. G 6.1.161) informierte, ein ungünstiges Licht auf sein Verhalten. Denn auch hierbei handelte es sich um ein massgebliches Aktenstück, worin er wesentliche aus seiner Sicht noch abklärungsbedürftige Punkte beschrieb. Die unterlassene Information über sein Ergänzungsschreiben vom 23. Dezember 2008 erweckt angesichts der konkreten Verhältnisse den Anschein, dass A.____ den Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Abkehr von der gemachten Zusicherung, keine Ergänzungsfragen zu stellen, bewusst im Dunkeln lassen wollte und einen Informationsvorteil zulasten des Beschwerdeführers angestrebt hat. Ob dies tatsächlich zutrifft oder aber das Vorgehen des Sachbearbeiters - wie von ihm geltend gemacht wird - auf ein Versehen beruht, kann letztlich offen gelassen werden, genügt doch für die Annahme von Befangenheit das Vorliegen von Gegebenheiten, welche die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Das Verhalten des Sachbearbeiters kontrastiert im Übrigen mit dem bisherigen Vorgehen der Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer vor der Einholung gutachterlicher Beurteilungen die Möglichkeit zur Stellung zusätzlicher Fragen zu gewähren (vgl. act. G 6.1.75 und G 6.1.65; wobei der Beschwerdeführer von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat; act. G 6.1.105).

3.1.5 Bei der Würdigung des Ausstandsbegehrens kann auch die von A.____ einige Monate vor Verfügungserlass beginnende verzögernde Fallbearbeitung nicht ausser Acht gelassen werden. So hielt dieser auf die Anfrage des Beschwerdeführers vom 25. Juni 2008 hin betreffend die Begleichung offener Taggeldansprüche fest, "gelegentlich kümmere ich mich darum..." und sprach selbst von "Spiel auf Zeit" (act. G 6.1.140). In der Folge liess er weitere Anfragen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit offenen Versicherungsansprüchen vom 31. Juli und 4. August 2008 (act. G 6.1.145 f.) unbeantwortet (act. G 6.1.147). Mit dieser sachlich nicht gerechtfertigten zögerlichen Fallbearbeitung korrespondiert, dass der Sachbearbeiter das SIVM-Gutachten vom 29. August 2008 (act. G 6.2.185) dem Beschwerdeführer erst auf dessen Nachfrage vom 13. Oktober 2008 (act. G 6.1.149) hin am 27. Oktober 2008 (act. G 6.1.150) zukommen liess.

3.1.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass A.____ in Verletzung des in Art. 47 ATSG normierten Verfahrensrechts mehrere für den Verfahrensausgang wesentliche Dokumente zu Lasten des Beschwerdeführers zurückbehielt, ohne diesen über deren Vorhandensein zu informieren, und hinsichtlich des gegenüber dem Beschwerdeführer erklärten Verzichts auf Ergänzungsfragen an die Gutachter gegen Treu und Glauben versties. Auch wenn aus Verfahrensfehlern nicht ohne weiteres eine Voreingenommenheit abgeleitet werden kann, so hat der Sachbearbeiter

vorliegend doch ein Verhalten offenbart, das seine Objektivität und Neutralität als fraglich erscheinen lässt bzw. den Anschein einer Befangenheit objektiv zu begründen vermag. Dieser Anschein wird noch verstärkt durch die aktenmässigen Hinweise auf eine schleppende Fallbehandlung. Da damit der Anschein der Befangenheit objektiv zu bejahen ist, kann offen bleiben, ob die vom Beschwerdeführer weiter gegen die Unvoreingenommenheit des Sachbearbeiters ins Feld geführten Vorwürfe (wie etwa suggestive Fragestellung gegenüber den SIVM-Gutachtern, Nichtbegleichung offener Versicherungsansprüche, act. G 1, S. 5) zutreffend sind.

3.2 Zu prüfen bleibt damit noch die Rechtzeitigkeit des Ausstandsbegehrens.

3.2.1 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird gestützt auf den auch für die Privaten geltenden Grundsatz von Treu und Glauben und das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) verlangt, dass ein Ausstandsgrund so früh wie möglich, d.h. nach dessen Kenntnis bei erster Gelegenheit, geltend gemacht wird. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Einwände dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn der Mangel schon vorher hätte festgestellt und gerügt werden können. Wer das Ausstandsbegehren nicht unverzüglich vorbringt, wenn er vom Ausstandsgrund Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Ausstandsbestimmungen (BGE 132 II 496 E. 4.3 mit Hinweisen).

3.2.2 Wie aus dem Schreiben vom 9. Februar 2009 ersichtlich ist, hatte der Beschwerdeführer vor Erlass der Verfügung weitgehend keine Kenntnis vom dargestellten Verhalten des Sachbearbeiters (Verletzung des Akteneinsichtsrechts, treuwidriges Verhalten bezüglich Ergänzungsfragen, vgl. vorstehende E. 3.1.4) gehabt (act. G 6.1.172). Die schleppende Fallbearbeitung war dagegen bereits vor Verfügungserlass erkennbar. Indessen vermochte diese für sich allein betrachtet noch nicht den Anschein der Befangenheit zu begründen. Der Beschwerdeführer hatte vielmehr erst nach der Kenntnis und im Zusammenhang mit der ins Gewicht fallenden Verletzung seines Akteneinsichtsrechts Anlass für ein Ausstandsbegehren. Das vom Beschwerdeführer am 4. März 2009 gestellte Ausstandsbegehren (act. G 6.2.140) erfolgte damit rechtzeitig und ist mit dem Grundsatz von Treu und Glauben auch vereinbar.

E. 4

4.1 Art. 36 ATSG kann nicht entnommen werden, welche Konsequenzen bei der Mitwirkung einer ausstandspflichtigen Person in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu ziehen sind. Die geeigneten Rechtsfolgen müssen deshalb im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände bestimmt werden, wobei es gilt, einen möglichst sachgerechten Ausgleich zwischen der Verfahrensgerechtigkeit einerseits und der Verwaltungseffizienz andererseits zu schaffen. Grundsätzlich ist der Anspruch auf eine unbefangene Entscheidungsinstanz formeller Natur; eine Verfügung, die in Missachtung der Ausstandsvorschriften getroffen wurde, ist deshalb regelmässig unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Sache selbst aufzuheben. Die bundesgerichtliche Praxis lässt eine Heilung indessen zu und sieht im Interesse der Verwaltungseffizienz von einer Aufhebung ausnahmsweise dann ab, wenn die Ausstandspflichtverletzung im Verwaltungsverfahren nicht schwer wiegt und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung praktisch ausgeschlossen werden kann. Die im Ausstand befindliche Person ist auf jeden Fall vom weiteren Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess ausgeschlossen; sie darf an Beratungen über den konkreten Fall nicht mehr aktiv teilnehmen oder dabei auch nur anwesend sein; zudem ist ihr Aktenzugang zu beschränken (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 2008, 2C_732/08, E. 2.2.2 mit Hinweisen).

4.2 Aufgrund der festgestellten Verletzung der

Ausstandsvorschriften hat A.____ für das weitere Verfahren in den Ausstand zu treten und ist von der weiteren Fallbearbeitung bzw. Schadenregulierung betreffend den Beschwerdeführer ausgeschlossen. Er darf damit insbesondere nicht mehr am weiteren Meinungsbildungs- noch am weiteren Entscheidungsprozess teilnehmen. Mit Blick darauf, dass die Ausstandspflichtverletzung keinen Einfluss auf die Objektivität und Beweistauglichkeit der medizinischen Stellungnahmen der SIVM-Gutachter und von Dr. B.____ gehabt haben, der Beschwerdeführer sich zum SIVM-Gutachten äussern konnte (vgl. die Stellungnahme vom 25. November 2008, act. G 6.1.159) und die Beschwerdegegnerin anlässlich des pendenten Einspracheverfahrens dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Stellung von Zusatzfragen an die SIVM-Gutachter einräumte (vgl. act. G 5 und G 6.2.147), rechtfertigt es sich aber nicht, die Angelegenheit an einen neuen Sachbearbeiter ins Verfügungsverfahren zurückzuweisen. Von der Aufhebung der Leistungsverfügung vom 3. Februar 2009 und der Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist abzusehen, da sie lediglich einen formalistischen Leerlauf zur Folge hätte.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist das Ausstandsbegehren gegen A.____ unter Aufhebung der Zwischenverfügung vom 3. Juni 2009 gutzuheissen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint angesichts der eingeschränkten Streitfrage eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Ausstandsbegehren gegen A.____ im Sinn der Erwägungen geschützt und die Zwischenverfügung vom 3. Juni 2009 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.